

BGHZ 197, 357 (Biodiesel)

K betreibt eine Spedition. Sie kaufte am 31.10.2007 bei B 2.000.000 l Biodiesel für 0,66 €/l netto. Die Lieferungen sollten in der Zeit vom 16.4.2008 bis zum 30.9.2008 zu jeweils fest vereinbarten Lieferterminen erfolgen. Im April und Mai 2008 lieferte B insgesamt 350.000 l Biodiesel an K. Am 4.6. teilte B der K mit, dass ihre Lieferantin insolvent geworden sei, so dass sie Biodiesel nur noch am Spot-Markt zu Tagespreisen einkaufen könne. Sie sei daher zu einer weiteren Belieferung der K zu den bisherigen Konditionen nicht bereit.

Zwischen dem 29.5.2008 und dem 30.9.2008 deckte sich K mit Diesellieferungen unterschiedlicher Lieferanten ein, wofür sie wegen gestiegener Dieselpreise € 475.000 mehr aufwenden musste, als sie an B hätte bezahlen müssen.

K hatte B zunächst auf Belieferung mit der noch ausstehenden Menge von 1.650.000 l Biodiesel zu 0,66 €/l netto verklagt und diesen Prozess rechtskräftig gewonnen. B nahm die Lieferungen daraufhin wieder auf.

Nun verlangt sie von B zusätzlich Schadensersatz in Höhe von € 475.000 für den Mehraufwand, den sie für das Deckungsgeschäft tätigen musste.

Zu Recht?

BGHZ 197, 357 (Biodiesel): Lösung I

Vorüberlegung: Welcher Schaden wird geltend gemacht?

- Integritätsinteresse (status quo) oder Erfüllungsinteresse (status ad quem)?
 - € 475.000 = Mehrkosten des Deckungsgeschäfts
 - Deckungsgeschäft verschafft K dasjenige, was er durch den Vertrag hätte bekommen sollen => Erfüllungsinteresse
- Verzögerungsschaden oder Schadensersatz statt der Leistung?
 - BGH/h.M.: Das Deckungsgeschäft ließ das Interesse an der Lieferung des Diesel entfallen (Substanzausfallschaden!) => SE statt der Leistung
 - A.A.: SE statt der Leistung ist nur derjenige Schaden, der durch eine Erfüllung im letztmöglichen Zeitpunkt (vor Wegfall des Erfüllungsanspruches) vermieden worden wäre (Lorenz/Faust/Klöhn)
 - Hier bestand Erfüllungsanspruch noch bei Vornahme des Deckungsgeschäfts (Wegfall erst mit Schadensersatzverlangen, § 281 IV)
 - Erfüllung ist am Ende erfolgt und hat Schaden nicht entfallen lassen
 - Daher hier Kosten des Deckungsgeschäfts als Verzögerungsschaden (allerdings Unterbrechung des Zurechnungszusammenhanges zwischen Nichtleistung und Schaden wegen des „eigenmächtigen“ vorzeitigen Deckungsgeschäfts)

BGHZ 197, 357 (Biodiesel): Lösung III

A. Anspruch aus §§ 280 I, III, 281 BGB

I. Schuldverhältnis: Kaufvertrag

II. Pflichtverletzung: Nichterfüllung der fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht

III. Erfolgreiche Fristsetzung

1. Hier lt. Sachverhalt nicht erfolgt
2. Aber B hat Lieferung ernsthaft und endgültig verweigert => Fristsetzung gem. § 281 II Alt. 1 BGB entbehrlich.

IV. Vertretenmüssen (§ 280 I 2 BGB) wird vermutet, keine Entlastung vorgetragen

V. Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung

VI. Verhältnis zum Erfüllungsanspruch

- SE statt der Leistung und Erfüllungsanspruch schließen sich gegenseitig aus:
 - Schadensersatzverlangen lässt Erfüllungsanspruch entfallen (§ 281 IV BGB)
 - Erfüllungsverlangen bindet Gläubiger nur aufgrund des Verbots widersprüchlichen Verhaltens (§ 242 BGB); er darf dennoch zum Schadensersatzanspruch übergehen
 - Aber BGH: Erfolgreiche Erfüllungsklage schließt Anspruch auf SE statt der Leistung aus => kein Anspruch, weil kein Schaden mehr

BGHZ 197, 357 (Biodiesel): Lösung II

B. Anspruch aus §§ 280 I, II, 286 BGB

I. Schuldverhältnis: Kaufvertrag

II. Pflichtverletzung: Nichterfüllung der fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht

III. Fruchtlöse Mahnung

1. Hier lt. Sachverhalt nicht erfolgt
2. Aber Liefertermine waren vertraglich vereinbart => Mahnung gem. § 286 II Nr. 1 BGB entbehrlich

IV. Vertretenmüssen (§ 286 IV BGB) wird vermutet, keine Entlastung vorgetragen

V. Rechtsfolge: Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung

- € 475.000 als Verzögerungsschaden?
- Verzögerungsschaden i.S.v. § 280 II BGB ist SE *neben* der Leistung => könnte neben der Erfüllungsanspruch geltend gemacht werden
- Zur Diskussion s.o.: Nach h.M. sind die Kosten des Deckungsgeschäfts immer SE statt der Leistung, nie Verzögerungsschaden, weil sie an die Stelle des gegenständlichen Leistungsinteresses treten (a.A. vertretbar) => keine € 475.000
- Aber falls heutiger Dieselpreis niedriger als im Mai-Sept 2008: Hätte V rechtzeitig geliefert, hätte er für den fremd beschafften Treibstoff weniger gezahlt

Schadensersatz statt der ganzen Leistung

- Terminologie:
 - BGB: Schadensersatz statt der Leistung ⇔ Schadensersatz statt der ganzen Leistung
 - Alternativ: „Kleiner Schadensersatz“ ⇔ „Großer Schadensersatz“
- Nur relevant bei Teil- oder Schlechtleistungen (§ 281 I 2, 3 BGB)
- Dort grds. nur Schadensersatz wegen des fehlenden Teils/der fehlenden Qualität
 - Bei Schlechtleistung: Kosten der Reparatur durch einen Dritten/Minderwert der Sache
 - Bei Teilleistung: Kosten der Beschaffung des Rests bei einem Dritten (Deckungsgeschäft)
- Manchmal hat der Käufer kein Interesse an der mangelhaften bzw. unvollständigen Leistung
 - Z.B.: Käufer eines Original-Gemäldes will die Fälschung nicht behalten
 - Z.B. Käufer von 100m² Fliesen kann mit 80m² nichts anfangen, wenn dieser Fliesentyp ausverkauft ist
- Dann Schadensersatz statt der ganzen Leistung (§ 281 I 2, 3 BGB); Vss.:
 - Bei Teilleistung: Kein Interesse am erbrachten Teil der Leistung (§ 281 I 2 BGB)
 - Bei mangelhafter Leistung: Nicht unerheblicher Mangel (§ 281 I 3 BGB)

Literatur:

Medicus/Lorenz, Schuldrecht AT, 20. Auflage, Rn. 492 ff.

Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 38. Auflage, § 23 Rn. 34 ff; § 24 Rn 8 ff.

Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 12. Auflage, Rn. 599 f.

Weingelage

K bestellt bei V für eine große Feier 100 Flaschen Château Rothschild 1999er Burgunder zu € 58 je Flasche. V liefert wie vereinbart am Vortag der Feier, allerdings nur 75 Flaschen. Auf die Beschwerde des K hin meint V, mehr könne er keinesfalls auftreiben. K benötigt für seine Gäste aber 100 Flaschen desselben Weins. Er gibt die 75 Flaschen daher zurück und kauft hektisch bei D 100 Flaschen des qualitativ vergleichbaren 1999er Châteauneuf du Pape, muss dort allerdings € 65 je Flasche bezahlen.

Kann K von V Zahlung des Mehrpreises von € 700 verlangen?

Weingelage – Lösung

Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB

1. Schuldverhältnis: Wirksamer Kaufvertrag (+)
2. Pflichtverletzung: Nichterfüllung einer fälligen Leistungspflicht
Hier: Anspruch auf Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB (!)
 - Weinlieferung war gem. § 434 III BGB mangelhaft, da Quantitätsabweichung (minus)
 - Anspruch auf 25 Flaschen Wein ist daher *Nacherfüllung*, nicht *Erfüllung* (!)
3. Fristsetzung, § 281 I BGB (-)
Aber entbehrlich wegen ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung, § 281 II BGB
4. Vertretenmüssen
Bezugspunkt: Nicht-Nacherfüllung; hier gem. § 280 I 2 BGB vermutet => (+)
5. Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung
 - Eigentlich nur Kosten der fehlenden 25 Flaschen (anstelle der fehlenden Nachlieferung)
 - Hier aber SE statt der *ganzen* Leistung verlangt (100 Flaschen unter Rückgabe der 75)
 - Liegt mangelhafte (§ 281 I 3) oder Teilleistung (§ 281 I 2 BGB) vor? Str.; wohl h.M.: § 281 I 3
 - Im Ergebnis nach beiden Meinungen Anspruch auf SE statt der *ganzen* Leistung (+)
 - K muss Zug um Zug die 75 Flaschen Château Rothschild zurückgeben, §§ 281 V, 346, 348

Schadensersatz statt der Leistung: Erleichterungen

- Äquivalenzvermutung:
 - Es wird vermutet, dass die ausgebliebene Leistung mindestens den vom Gläubiger bezahlten Preis wert war => Rückzahlung des Preises als Mindestschaden
 - Heute wg. Rücktrittsmöglichkeit nicht mehr wichtig
- Abstrakte Schadensberechnung:
 - Zum Einen: Ansatz der fiktiven Kosten eines Deckungsgeschäfts nach Markt- oder Börsenpreis
 - Für Kaufleute aber auch: Ansatz des fiktiven entgangenen Gewinns aus dem Weiterverkauf nach üblicher Gewinnspanne
- Rentabilitätsvermutung:
 - Für Aufwendungen, die der Gläubiger in Erwartung der Leistung gemacht hat (z.B. Fundament für Maschine)
 - Zwar fehlt eigentlich die haftungsausfüllende Kausalität, weil die Aufwendungen auch bei pflichtgemäßer Leistung angefallen wären
 - Aber: Es wird vermutet, dass der Gläubiger die Aufwendungen mit Hilfe der Leistung amortisiert hätte => Verlust der Amortisationsmöglichkeit als Schaden
- SE statt der Leistung = Wert der Leistung + Ertragsausfallschaden + Aufwendungen

Aufwendungsersatz (§ 284 BGB): Hintergrund

- Im Vertrauen auf die zukünftige Vertragsdurchführung kann der Gläubiger schon Aufwendungen gemacht haben
 - Beispiel: Vor der Übergabe des gekauften Autos hat der Käufer bereits das Auto angemeldet und die Nummernschilder beschafft – Auto wird nicht übergeben
 - Beispiel: Für eine Veranstaltung in der gemieteten Halle hat der Mieter schon Werbung gemacht – der Mietvertrag wird unberechtigt gekündigt
- Grds. Lösung über die sog. Rentabilitätsvermutung (s.o.)
- Aber: Manche Aufwendungen können sich nicht finanziell amortisieren
 - Beispiel: Die Veranstaltung in der gemieteten Halle ist ein Parteitag, der keine Einnahmen generiert
 - Rentabilitätsvermutung hilft nicht weiter => Aufwendungsersatz nach § 284 BGB

Literatur:

Medicus/Lorenz, Schuldrecht AT, 20. Auflage, Rn. 455 ff.

Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 38. Auflage, § 22 Rn. 71 ff.

Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 12. Auflage, Rn. 684 f.